

**KonzernR *E***

**Konzernabschlussrichtlinie**  
*Entwurf*  
**der Landeshauptstadt Potsdam**

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |   |
|-------|--|---|
| 1     | Vorbemerkungen   | 3 |
| 1.1   | Allgemeine und rechtliche Grundlagen   | 3 |
| 1.2   | Zweck der Konzernabschlussrichtlinie   | 3 |
| 1.3   | Geltungsbereich  | 3 |
| 2     | Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses   | 4 |
| 3     | Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung  | 4 |
| 4     | Bestandteile des Konzernabschlusses  | 4 |
| 5     | Abgrenzung des Konsolidierungskreises. Auskunftspflichten                                      | 5 |
| 6     | Durchführung konsolidierungsvorbereitender Maßnahmen   | 5 |
| 6.1   | Vereinheitlichung der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse                | 5 |
| 6.1.1 | Einheitlichkeit der Stichtage  | 5 |
| 6.1.2 | Einheitlichkeit der Gliederungsvorschriften  | 6 |
| 6.1.3 | Einheitlichkeit des Ansatzes und der Bewertung   | 6 |
| 6.2   | Organisation der HB II Erstellung  | 7 |
| 7     | Durchführung der Vollkonsolidierung  | 7 |
| 7.1   | Kapitalkonsolidierung  | 7 |
| 7.2   | Schuldenkonsolidierung   | 8 |
| 7.3   | Aufwands- und Ertragskonsolidierung  | 8 |
| 7.4   | Zwischenergebniseliminierung   | 8 |
| 7.5   | Eliminierung steuerlicher Einflüsse  | 8 |
| 8     | Equity-Konsolidierung  | 9 |
| 9     | Konsolidierungsbericht   | 9 |
| 10    | Aufstellung, Feststellung, Beschlussfassung, Entlastung und Offenlegung des Konzernabschlusses | 9 |
| 11    | Inkrafttreten  | 9 |
|       | Anlage 1: Mindestgliederung der Gesamtbilanz   |   |
|       | Anlage 2: Mindestgliederung der Gesamtergebnisrechnung   |   |
|       | Anlage 3: Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften  |   |

## **1 Vorbemerkungen**

In Anwendung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) und des Dritten Buches, Erster und Zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Konzernabschlussrichtlinie.

### **1.1 Allgemeine und rechtliche Grundlagen**

§ 83 BbgKVerf i.V.m. §§ 62 ff. KomHKV enthalten die Regelungen zum kommunalen Gesamtabschluss (Konzernabschluss).

Der Konzernabschluss der Landeshauptstadt Potsdam soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Stadt einschließlich der ausgegliederten Aufgabenträger vermitteln (§ 297 Abs. 2 Satz 2 HGB). Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Organisationen so darzustellen, als ob diese Organisationen insgesamt eine einzige Organisation wären (Einheitsgrundsatz; § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB).

### **1.2 Zweck der Konzernabschlussrichtlinie**

Die Konzernabschlussrichtlinie beinhaltet die grundsätzlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Konzernabschlusses der Landeshauptstadt Potsdam. Die Konzernabschlussrichtlinie wird durch Sonder- und Einzelfallregelungen, welche im Konzernabschlusshandbuch enthalten sind, ergänzt.

Konzernabschlussrichtlinie und Konzernabschlusshandbuch bilden die Zusammenfassung aller schriftlichen, konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Konzernabschlusses. Sie stellen den Handlungsrahmen und die konkrete Arbeitsanleitung für die Konzernabschlusserstellung dar.

Ziel der Konzernabschlussrichtlinie ist die Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK).

### **1.3 Geltungsbereich**

Diese Konzernabschlussrichtlinie bindet sowohl die Landeshauptstadt Potsdam als auch die Tochterorganisationen.

Detaillierte Ergänzungen zur Konzernabschlussrichtlinie werden im Konzernabschlusshandbuch aufgenommen. Dazu zählen insbesondere:

- Festlegung personeller Zuständigkeiten,
- Terminplanung,
- Berichtswesen,
- Beteiligungsverzeichnis etc.

## **2 Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses**

(1) § 83 BbgKVerf verpflichtet die Kommunen dazu, einen Gesamtabchluss (Konzernabschluss) zu erstellen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist nicht vorgesehen.

(2) Für die Erstkonsolidierung sind Vereinfachungsregelungen anzuwenden. Diese werden im Konzernabschlusshandbuch näher ausgeführt. Insbesondere wird auf die Angabe von Vorjahreszahlen in entsprechender Anwendung der Regelungen des Art. 24 Abs. 5 Satz 2 EGHGB verzichtet.

(3) Der Konzernabschluss der Landeshauptstadt Potsdam ist erstmals für das Geschäftsjahr 2010 aufzustellen (§ 141 Abs. 19 BbgKVerf).

## **3 Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung**

Gemäß § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB hat der Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln (= Generalnorm für den Konzernabschluss). Da sowohl die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss als auch zum kommunalen Gesamtabchluss nicht alle Sachverhalte regeln, sind offene Fragen unter Heranziehung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) auszulegen. Die GoK setzen sich zusammen aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konsolidierung (GoKons) und ergänzender Grundsätze.

Für die Konzernabschlusserstellung sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Grundsatz der Einheitlichkeit (v.a. Ansatz, Bewertung und Ausweis),
- Grundsatz der Vollständigkeit des Konzernabschlusses und des Konsolidierungskreises,
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen,
- Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden,
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit.

## **4 Bestandteile des Konzernabschlusses**

(1) Der Konzernabschluss (Gesamtabschluss) besteht gemäß § 83 Abs. 4 BbgKVerf aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und dem Konsolidierungsbericht.

(2) Anlagen zum Gesamtabchluss sind Gesamtanhang, Gesamtanlagenübersicht, Gesamtforderungsübersicht, Gesamtverbindlichkeitenübersicht, Beteiligungsbericht sowie optional die Segmentberichterstattung.

## **5 Abgrenzung des Konsolidierungskreises, Auskunftspflichten**

(1) Gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf sind in den Konzernabschluss neben dem Abschluss der Gemeinde folgende Einheiten einzubeziehen:

- Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, an denen die Gemeinde beherrschend (vgl. § 290 HGB) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 HGB) beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB,
- Unternehmen, die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen),
- Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist (Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten, sind explizit ausgeschlossen).

(2) Für Unterstützungskassen besteht ein Konsolidierungsverbot.

(3) Eine Tochtereinheit braucht in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist (§ 296 Abs. 2 Satz 1 HGB; § 83 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf). In diesem Fall hat eine Begründung im Konsolidierungsbericht zu erfolgen (§ 296 Abs. 3 HGB; § 65 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a KomHKV). Sind mehrere Tochtereinheiten von untergeordneter Bedeutung, so sind diese in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn sie zusammen nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 296 Abs. 2 Satz 2 HGB).

(4) Zum Vollkonsolidierungskreis zählen gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf Unternehmen nach § 92 Abs. 2 BbgKVerf unter beherrschendem Einfluss (vgl. § 290 HGB) der Gemeinde. Nach der Equity-Methode (§§ 311 und 312 HGB) sind Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde, Gemeinschaftsunternehmen und Zweckverbände einzubeziehen. Der jeweils aktuelle Stand des Konsolidierungskreises ist der Aufstellung Konsolidierungskreis im Berichtspaket zu entnehmen.

(5) Die einbezogenen Organisationen sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, welche die Aufstellung des Konzernabschlusses erfordert.

## **6 Durchführung konsolidierungsvorbereitender Maßnahmen**

### **6.1 Vereinheitlichung der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse**

#### **6.1.1 Einheitlichkeit der Stichtage**

(1) Der Gesamtabschluss ist auf den Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 83 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).

(2) Liegt der Abschlussstichtag einer einbezogenen Tochterorganisation mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Gesamtabschlusses, so ist für diese Tochterorganisation ein Zwischenabschluss aufzustellen (§ 299 Abs. 2 Satz 2 HGB). Liegt der Bilanzstichtag der Tochterorganisation innerhalb des Drei-Monats-Zeitraumes ist im Einzelfall festzulegen, ob auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden kann. Die Regelungen des § 299 Abs. 3 HGB sind zu beachten.

### **6.1.2 Einheitlichkeit der Gliederungsvorschriften**

(1) Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit, nach dem die Form der Darstellung (insbesondere die Gliederung von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzrechnung) beizubehalten ist, soweit nicht in Ausnahmefällen auf Grund besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind (vgl. § 265 Abs. 1 Satz 1 HGB; § 52 Abs. 1 KomHKV)

(2) Die Gesamtbilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 63 KomHKV zu gliedern. Die Mindestgliederung kann der Anlage 1 entnommen werden. Eine weitere Untergliederung der Posten im Rahmen der vorgeschriebenen Gliederung ist zulässig (vgl. § 265 Abs. 5 HGB; § 52 Abs. 4 KomHKV), wenn durch die weitere Untergliederung der Informationsgehalt der Bilanz steigt.

(3) Die Gesamtergebnisrechnung ist nach dem Gesamtkostenprinzip zu gliedern. Die Mindestgliederung der Gesamtergebnisrechnung kann der Anlage 2 entnommen werden.

(4) Auf die Gesamtfinanzrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung Anwendung (§ 64 KomHKV).

(5) Entsprechend der Strukturierung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung wird ein Positionsplan entwickelt, auf dessen Grundlage die Umgliederungen bei der HB II-Erstellung vorzunehmen sind.

### **6.1.3 Einheitlichkeit des Ansatzes und der Bewertung**

(1) Nach dem Vollständigkeitsgebot sind die Bilanz- und GuV-Positionen der einbezogenen Tochterorganisationen unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Organisationen vollständig in den Konzernabschluss aufzunehmen, soweit nach dem Recht der Landeshauptstadt Potsdam nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht (vgl. § 300 Abs. 2 Satz 1 HGB). Nach dem Recht der Landeshauptstadt Potsdam zulässige Bilanzierungswahlrechte dürfen im Konzernabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Organisationen ausgeübt werden (§ 300 Abs. 2 Satz 2 HGB).

(2) Die in den Konzernabschluss nach § 300 Abs. 2 HGB übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluss einbezogenen Organisationen sind nach den auf den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten (§ 308 Abs. 1 HGB). Nach dem Recht der Landeshauptstadt Potsdam zulässige Bewertungswahlrechte können dabei im Konzernabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Organisationen ausgeübt werden.

(3) Wenn ein Konzernunternehmen im Einzelabschluss Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anwendet, die von den für den Konzern vorgeschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichen, sind bei der Überleitung auf die HB II Berichtigungen vorzunehmen. Darüber hinausgehende Abweichungen sind im Konzernanhang anzugeben.

(4) Auf eine Vereinheitlichung des Ansatzes und der Bewertung kann verzichtet werden, wenn die Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung sind. Unterschiede in der Bilanzierung und Bewertung und in der Ausübung von Wahlrechten sind zu dokumentieren. Eine Gegenüberstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik zwischen den Vorschriften des HGB und dem brandenburgischen Haushaltsrecht ist in der Anlage 3 dargestellt.

## **6.2 Organisation der HB II Erstellung**

(1) Saldenabstimmungen sind von den zu konsolidierenden Unternehmen in eigener Verantwortung zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Die Saldenabstimmungen werden durch die jeweils leistende Seite ausgelöst.

(2) Von der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Positionsplan bereitgestellt, welcher als systematisch gegliedertes Verzeichnis Kontenzusammenhänge vorgibt. Auf dieser Grundlage findet bei den Unternehmen die Überleitung in digitaler Form statt. Weitere notwendige Meldedaten werden im Konzernabschlusshandbuch definiert.

(3) Prüfungspflichtige Beteiligungen haben den Umfang der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Berichtspakete für Zwecke der Einbeziehung in den Gesamtabchluss zu erweitern.

(4) Die definierten Meldedaten sind der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 30.04. des Folgejahres einzureichen. Die Meldung erfolgt mittels des vom Konzernrechnungswesen der Landeshauptstadt Potsdam bereitgestellten Erfassungsschemas (Berichtspaket).

## **7 Durchführung der Vollkonsolidierung**

### **7.1 Kapitalkonsolidierung**

(1) Kapitalkonsolidierung ist die Verrechnung der Anteile an einbezogenen Einheiten mit dem auf sie entfallenden Eigenkapital der einbezogenen Einheiten.

(2) Bei der Kapitalkonsolidierung für vollkonsolidierte Einheiten findet die Erwerbsmethode in Form der Neubewertungsmethode Anwendung (§ 301 Abs. 1 HGB; § 83 Abs. 3 BbgKVerf).

(3) Als Stichtag der Erstkonsolidierung gilt der Zeitpunkt zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist (§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB). Bei erstmaliger Aufstellung eines Konzernabschlusses wird der Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zu Grunde gelegt (§ 301 Abs. 2 Satz 3 HGB).

(4) Ein nach § 301 Abs. 3 HGB auszuweisender Geschäfts- oder Firmenwert ist planmäßig abzuschreiben (§ 309 Abs. 1 HGB, § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB, § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB).

(5) Ein nach § 301 Abs. 3 HGB auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag darf ergebniswirksam nur unter den Voraussetzungen des § 309 Abs. 2 HGB aufgelöst werden.

(6) Die Anteile anderer Gesellschafter werden nach § 307 HGB berücksichtigt.

(7) Bei mehrstufiger Konzernorganisation findet die stufenweise Simultankonsolidierung Anwendung.

## **7.2 Schuldenkonsolidierung**

(1) Schuldenkonsolidierung ist die Verrechnung der Forderungen gegenüber einbezogenen Einheiten mit den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber einbezogenen Einheiten.

(2) Im Rahmen der Erstellung der Einzelabschlüsse sind die Konten, die Beträge gegenüber zu konsolidierenden Einheiten aufweisen, zwischen den in den Konzernabschluss einzubeziehenden Einheiten abzustimmen.

(3) Korrekturen sog. „unechter“ Aufrechnungsdifferenzen, auf Grund buchungstechnischer Fehler aus Konzernsicht, sind in der HB II-Erstellung zu eliminieren.

(4) Sog. "echte" Aufrechnungsdifferenzen, die aus zwingenden oder dispositiven Bilanzierungs- oder Bewertungsunterschieden resultieren, sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu verrechnen.

## **7.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Gemäß § 305 HGB sind Innenumsätze aus Lieferungen und Leistungen und andere Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Beziehungen zu eliminieren.

## **7.4 Zwischenergebniseliminierung**

(1) In den Konzernabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, sind in der Konzernbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Unternehmens angesetzt werden könnten, wenn die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden (§ 304 Abs. 1 HGB).

(2) Auf die Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist (§ 304 Abs. 2 HGB).

## **7.5 Eliminierung steuerlicher Einflüsse**

(1) Eine sich insgesamt nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB ergebende Steuerbelastung ist als passive latente Steuern anzusetzen. Für eine sich insgesamt nach § 274 Abs. 2 Satz 2 HGB ergebende Steuerentlastung gilt ein Aktivierungsverbot.

(2) Eine Besonderheit der öffentlichen Konzernrechnungslegung ist, dass Steuern nicht nur Aufwendungen oder Erstattungsansprüche darstellen, sondern bei der Kommune auch Erträge generieren. Auf Grund des hoheitlichen Charakters der Steuererhebung wird jedoch im Gesamtabschluss der LHP in Abweichung von der Einheitsfiktion des Konzerns auf eine Konsolidierung der Aufwendungen und Erträge aus Steuern verzichtet und ein Bruttoausweis vorgenommen.



## **8 Equity-Konsolidierung**

Für die Equitykonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen findet die Buchwertmethode nach § 312 Abs. 1 HGB Anwendung (§ 83 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

## **9 Konsolidierungsbericht**

Der Konsolidierungsbericht (§ 65 KomHKV) beinhaltet:

- einen Gesamtüberblick über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde,
- eine Erläuterung des Gesamtabchlusses sowie
- einen Ausblick über die künftige Entwicklung.

## **10 Aufstellung, Feststellung, Beschlussfassung, Entlastung und Offenlegung des Konzernabschlusses**

(1) Der Entwurf des Konzernabschlusses ist vom Kämmerer aufzustellen und geprüft dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vorzulegen (§ 83 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf). Der Hauptverwaltungsbeamte leitet den festgestellten Konzernabschluss der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig zur Beschlussfassung zu (§ 83 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf). Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Konzernabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten (§ 83 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf).

(2) Die Beschlüsse über den Konzernabschluss und die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen. Der Konzernabschluss ist mit seinen Anlagen unverzüglich nach Beschluss der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 83 Abs. 7 BbgKVerf).

## **11 Inkrafttreten**

Diese Konzernabschlussrichtlinie tritt am Tag der Unterschrift in Kraft.

Potsdam, den  
Oberbürgermeister

Jakobs

## **Anlage 1: Mindestgliederung der Gesamtbilanz**

### **Aktiva**

#### **A. Anlagevermögen**

##### **I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

##### **II. Sachanlagen**

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund und Boden
2. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
3. Technische Anlagen und Maschinen
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
6. Bauvorbereitungskosten

##### **III. Finanzanlagen**

1. Sondervermögen
2. Anteile an verbundenen Unternehmen
3. Zweckverbände
4. Sonstige Beteiligungen
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Andere Finanzanlagen
7. Ausleihungen

#### **B. Umlaufvermögen**

##### **I. Vorräte**

##### **II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

##### **II. Wertpapiere**

##### **IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Bausparguthaben**

#### **C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

## **Passiva**

### **A. Eigenkapital**

- I. Basis-Reinvermögen/Gezeichnetes Kapital
- II. Kapitalrücklage
- III. Rücklagen aus Überschüssen/ Gewinnrücklage
- IV. Sonderrücklagen
- V. Ergebnisvortrag
- VI. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag
- VII. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter/Dritter

### **B. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**

### **C. Sonderposten**

1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen
3. Sonstige Sonderposten

### **D. Rückstellungen**

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

### **E. Verbindlichkeiten**

1. Anleihen
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften,  
die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
3. Erhaltene Anzahlungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und aus Transferleistungen
5. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen
6. Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
7. Verbindlichkeiten gegen andere Gesellschafter
8. Sonstige Verbindlichkeiten

### **F. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

## **Anlage 2: Mindestgliederung der Gesamtergebnisrechnung**

1. Steuern und ähnliche Abgaben
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3. Sonstige Transfererträge
4. Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte
6. Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen
7. Bestandsveränderungen
8. Andere aktivierte Eigenleistungen
9. Sonstige ordentliche Erträge
10. Materialaufwand
11. Personalaufwand
  - a.) Löhne und Gehälter
  - b.) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
12. Abschreibungen
13. Transferaufwendungen
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen
15. Erträge aus Beteiligungen
16. Erträge aus Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
17. Erträge aus Verlustübernahme
18. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
19. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
20. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
21. Aufgrund Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen abgeführte Gewinne
22. Aufwendungen aus Verlustübernahme
23. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
24. Erträge aus Zuwendungen für Fehlbetragsausgleich
25. **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**
26. Außerordentliche Erträge
27. Außerordentliche Aufwendungen
28. **Außerordentliches Ergebnis**
29. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
30. Sonstige Steuern
31. Ausgleichszahlungen an Mitgesellschafter
32. **Jahresüberschuss/ -fehlbetrag**
33. Ergebnisvortrag
34. Entnahme Kapitalrücklage
- 35a Einstellung in Gewinnrücklagen
- 35b Entnahme aus Gewinnrücklagen
36. **Konzernbilanzgewinn/ -verlust**

### Anlage 3: Gegenüberstellung Vorschriften zur Bilanzierung nach brandenburgischem Haushaltsrecht und Regelungen nach HGB

| Nr.           | Sachverhalt   | BbgKVerf/ KomHKV  | HGB   | HGB nach BilMoG   | Steuerbilanz   | Vorgaben Gesamtabschluss LHP  |
|---------------|---|---|---|---|--|---|
| <b>Ansatz</b> |   |   |   |   |  |   |
| 1             | Disagio   | § 53 Abs. 3 KomHKV Disagio als aktiver RAP Pflicht  | § 250 Abs. 3 HGB Wahlrecht Disagio als aktiver RAP  | § 250 Abs. 3 HGB Wahlrecht Disagio als aktiver RAP  | Aktivierungspflicht  | Aktivierungspflicht für Disagio   |
| 2             | Ingangsetzungs- und erweiterungsaufwendungen                            | keine Regelung, Aktivierungsverbot  | § 269 Satz 1 HGB Aktivierungswahlrecht für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen   | § 269 HGB aufgehoben, Aktivierungsverbot  | Aktivierungsverbot (kein Wirtschaftsgut)   | Aktivierungsverbot für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen   |
| 3             | Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert (aus Einzelabschluss)            | keine Regelung, Aktivierungsverbot  | § 255 Abs. 4 HGB Aktivierungswahlrecht für derivativen Geschäfts- oder Firmenwert   | § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert   | § 5 Abs. 2 EStG Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert                          | Aktivierungsverbot für entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert (aus Einzelabschluss) (Verzicht auf Anpassung für Zeit vor Erstkonsolidierung)   |
| 4             | Sonderposten mit Rücklageanteil   | keine Regelung  | § 247 Abs. 3 HGB Passivierungswahlrecht für Sonderposten mit Rücklageanteil, für Kapitalgesellschaften nach § 273 HGB nur für Fälle der umgekehrten Maßgeblichkeit          | § 247 Abs. 3 HGB und § 273 HGB aufgehoben, Passivierungsverbot  |  | Passivierungsverbot für Sonderposten mit Rücklageanteil   |
| 5             | Erhaltene Zuwendungen für Investitionen                                 | § 47 Abs. 4 KomHKV Passivierungspflicht für erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse | keine Vorgaben, z.T. Anwendung HFA 1/1984 Wahlrecht aktivische Kürzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ansatz Sonderposten und zeitanteilig über GuV auflösen | keine Vorgaben, z.T. Anwendung HFA 1/1984 Wahlrecht aktivische Kürzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ansatz Sonderposten und zeitanteilig über GuV auflösen | EStR 6.5 Abs. 2 Wahlrecht zur erfolgswirksamen Vereinnahmung bzw. erfolgsneutrale Behandlung durch Kürzung der AHK | Passivierungspflicht für erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse (Verzicht auf Anpassung für Zeit vor Erstkonsolidierung) |
| 6             | Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, Nachholung < 3 Monate | § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV Passivierungspflicht für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden                    | § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB Passivierungspflicht für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden                     | § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB Passivierungspflicht für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden                     | Passivierungspflicht   | Passivierungspflicht für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden   |

| Nr. | Sachverhalt   | BbgKVerf/ KomHKV  | HGB  | HGB nach BilMoG   | Steuerbilanz  | Vorgaben Gesamtabschluss LHP   |
|-----|---|---|--|---|---|--|
| 7   | Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, Nachholung > 3 Monate | § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV<br>Passivierungspflicht für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden   | § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB<br>Passivierungswahlrecht für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die innerhalb der letzten neun Monate des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden                                    | § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB aufgehoben,<br>Passivierungsverbot                  | Passivierungsverbot                                 | Passivierungspflicht für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden<br>Verzicht auf Anpassung handelsrechtlicher Ansätze |
| 8   | Aufwandsrückstellungen (ohne Instandhaltungsrückstellungen)             | Passivierungsverbot von Aufwandsrückstellungen (ohne Instandhaltungsrückstellungen)   | § 249 Abs. 2 HGB<br>Passivierungswahlrecht für Aufwandsrückstellungen  | Wegfall des Passivierungswahlrechts,<br>Passivierungsverbot                 | Passivierungsverbot                                 | Passivierungsverbot für Aufwandsrückstellungen   |
| 9   | als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchssteuern                 | keine Regelung,<br>Aktivierungsverbot   | § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB Als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchssteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen, dürfen als ARAP ausgewiesen werden | Wegfall des Wahlrechts,<br>Aktivierungsverbot                               | § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 EStG<br>Aktivierungspflicht | Aktivierungsverbot, Ausweis der Zölle und Verbrauchssteuern als Aufwand  |
| 10  | als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer                                | § 53 Abs. 1 Satz 2 KomHKV<br>Aktivierungswahlrecht von als Aufwand berücksichtigter Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder offen von den Vorräten abgesetzte Anzahlungen als ARAP | § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB Als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen dürfen als ARAP ausgewiesen werden                              | Wegfall des Wahlrechts,<br>Aktivierungsverbot                               | § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG<br>Aktivierungspflicht | Aktivierungsverbot, Ausweis der Umsatzsteuer als Aufwand   |
| 11  | Aktive latente Steuern  | keine Regelung,<br>Aktivierungsverbot   | § 274 Abs. 2 HGB<br>Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern   | § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB<br>Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern |   | Aktivierungsverbot für aktive latente Steuern  |

| Nr. | Sachverhalt  | BbgKVerf/ KomHKV  | HGB   | HGB nach BilMoG  | Steuerbilanz  | Vorgaben Gesamtabschluss LHP   |
|-----|--|---|---|--|---|--|
| 12  | Passive latente Steuern                              | § 48 Abs. 1 Nr. 9 KomHKV<br>Passivierungspflicht für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhen nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist  | § 274 Abs. 1 HGB<br>Passivierungspflicht für Rückstellungen für passive latente Steuern                         | § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB<br>Passivierungspflicht für passive latente Steuern  |   | Passivierungspflicht für passive latente Steuern   |
| 13  | Saldierung latenter Steuern                          | keine Regelung  | unsaldierter Ausweis zulässig   | § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB<br>Wahlrecht für unsaldierte Darstellung   |   | saldierte Darstellung der latenten Steuern (Wahlrecht zu unverrechnetem Ansatz ausgeschlossen) |
| 14  | Drohverlustrückstellungen                            | § 48 Abs. 1 Nr. 9 KomHKV (Passivierungspflicht für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhen nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist) i.V.m. Ziff. 4.3.9.6 BewertL Bbg<br>Passivierungspflicht für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften | § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB<br>Passivierungspflicht für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften                | § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB<br>Passivierungspflicht für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften   | § 5 Abs. 4a EStG<br>Passivierungsverbot für Drohverlustrückstellungen   | Passivierungspflicht für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften                          |
| 15  | selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände | § 48 Abs. 3 KomHKV<br>Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens   | § 248 Abs. 2 HGB<br>Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | § 248 Abs. 2 HGB<br>Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Ausnahme von selbst geschaffenen Marken, Drucktiteln, Verlagsrechten, Kundenlisten und vergleichbaren immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens | § 5 Abs. 2 EStG<br>Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens | Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens    |

| Nr.              | Sachverhalt                         | BbgKVerf/ KomHKV  | HGB   | HGB nach BilMoG   | Steuerbilanz  | Vorgaben Gesamtabschluss LHP   |
|------------------|-------------------------------------|---|---|---|---|--|
| <b>Bewertung</b> |                                     |   |   |   |   |  |
| 16               | Bestandteile der Herstellungskosten | <p>§ 50 Abs. 2 KomHKV</p> <p><b>Pflichtbestandteile</b><br/>Einzelkosten (Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung)</p> <p>angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst</p> <p><b>Kannbestandteile</b><br/>keine</p> | <p>§ 255 Abs. 2 HGB</p> <p><b>Pflichtbestandteile</b><br/>Einzelkosten (Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung)</p> <p><b>Kannbestandteile</b><br/>angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst</p> <p>Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung</p> | <p>§ 255 Abs. 2 HGB</p> <p><b>Pflichtbestandteile</b><br/>Einzelkosten (Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung)</p> <p>angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst</p> <p><b>Kannbestandteile</b><br/>angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung, soweit auf den Zeitraum der Herstellung entfallend</p> | <p>EStR 6.3 Abs. 1 - Abs. 4</p> <p><b>Pflichtbestandteile</b><br/>Einzelkosten (Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung)</p> <p>angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Herstellung veranlasst</p> <p><b>Kannbestandteile</b><br/>Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung (nach Änderung der Einkommensteuerrichtlinien in Übereinstimmung mit BMF-Schreiben vom 12. März 2010, BStBl I S. 239, IV C 6 - S 2122/09/10001: Pflichtbestandteil)</p> | <p><b>Pflichtbestandteile</b><br/>Einzelkosten (Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung)</p> <p>angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst</p> <p><b>Kannbestandteile</b><br/>keine</p> <p>(Verzicht auf Anpassung der Herstellungskosten für Zeit vor Erstkonsolidierung)</p> |



| Nr. | Sachverhalt   | BbgKVerf/ KomHKV   | HGB   | HGB nach BilMoG   | Steuerbilanz  | Vorgaben Gesamtabschluss LHP  |
|-----|---|--|---|---|---|---|
| 17  | Zinsen für Fremdkapital   | § 50 Abs. 3 KomHKV Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten, aber Wahlrecht Zinsen für Fremdkapital, dass zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, als Herstellungskosten anzusetzen, soweit auf den Zeitraum der Herstellung entfallend                | § 255 Abs. 3 HGB Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten, aber Wahlrecht Zinsen für Fremdkapital, dass zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, als Herstellungskosten anzusetzen, soweit auf den Zeitraum der Herstellung entfallend | § 255 Abs. 3 HGB Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten, aber Wahlrecht Zinsen für Fremdkapital, dass zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, als Herstellungskosten anzusetzen, soweit auf den Zeitraum der Herstellung entfallend | ESTR 6.3 Abs. 4 Wahlrecht zur Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital  | Zinsen für Fremdkapital sind nicht in Herstellungskosten einzubeziehen (bei Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in nicht wesentlichem Umfang im Einzelabschluss: Verzicht auf Anpassung nach vorheriger Abstimmung)   |
| 18  | selbständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, AHK (ohne Umsatzsteuer) < 150€              | § 50 Abs. 4 Satz 4 KomHKV abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbständig genutzt werden können, mit AHK < 150€ (ohne Umsatzsteuer) unmittelbar Aufwand  | keine gesetzliche Regelung vorhanden. Gemäß GoB Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich  | keine gesetzliche Regelung vorhanden. Gemäß GoB Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich  | § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig genutzt werden können, mit AHK < 150€ (ohne Umsatzsteuer) im Jahr der Anschaffung/Herstellung in voller Höhe Betriebsausgaben  | keine Aktivierung von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbständig genutzt werden können mit AHK < 150€ (ohne Umsatzsteuer), Aufwandsverrechnung in voller Höhe im Jahr der Anschaffung/Herstellung   |
| 19  | selbständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, AHK (ohne Umsatzsteuer) > 150€ und < 1.000€ | § 50 Abs. 4 KomHKV abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbständig genutzt werden können, mit AHK (ohne Umsatzsteuer) > 150€ und < 1.000€ Bildung Sammelposten im Jahr der Anschaffung/Herstellung, Abschreibung über 5 Jahre ab Jahr der Bildung, keine Anpassung bei Ausscheiden | keine gesetzliche Regelung vorhanden. Gemäß GoB Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich  | keine gesetzliche Regelung vorhanden. Gemäß GoB Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich  | § 6 Abs. 2a EStG abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig genutzt werden können, mit AHK (ohne Umsatzsteuer) > 150€ und < 1.000€ Bildung Sammelposten im Jahr der Anschaffung/Herstellung, Abschreibung über 5 Jahre ab Jahr der Bildung, keine Anpassung bei Ausscheiden; alternative Anwendung der GWG-Regelung ab 2010 für Wirtschaftsgüter mit AHK bis zu 410€ (§ 6 Abs. 2 EStG) | Aktivierung von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbständig genutzt werden können, mit AHK (ohne Umsatzsteuer) > 150€ und < 1.000€ in Sammelposten im Jahr der Anschaffung/Herstellung, Abschreibung über 5 Jahre ab Jahr der Bildung, keine Anpassung des Sammelpostens bei Ausscheiden von Vermögensgegenständen; Beibehaltung der Anwendung der GWG-Regelung für Wirtschaftsgüter mit AHK bis zu 410€ möglich |

| Nr. | Sachverhalt  | BbgKVerf/ KomHKV  | HGB   | HGB nach BilMoG  | Steuerbilanz  | Vorgaben Gesamtabschluss LHP   |
|-----|--|---|---|--|---|--|
| 20  | Anwendbarkeit von Festwertverfahren, Gruppenbewertung und Verbrauchsfolgeverfahren | § 50 Abs. 5 KomHKV i.V.m. § 35 Abs. 2 und 3 KomHKV<br>Möglichkeit der Anwendung des Festwertverfahrens und der Gruppenbewertung;<br>BewertL Bbg 1.4.3<br>Festwertverfahren, Gruppenbewertung und Verbrauchsfolgeverfahren nur ausnahmsweise | § 256 i.V.m. § 240 Abs. 3 und 4 HGB Anwendung der Festwert- oder Gruppenbewertung sowie Verbrauchsfolgeverfahren  | § 240 HGB unverändert, § 256 HGB als Verbrauchsfolgeverfahren sind nur noch LIFO und FIFO zulässig   | § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG LIFO zulässig  | Festwertverfahren und Gruppenbewertung sind zulässig, Verbrauchfolgeverfahren nach HGB sind zulässig   |
| 21  | Verbindlichkeiten  | § 50 Abs. 6 KomHKV<br>Bewertung Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag  | § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB<br>Bewertung Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag   | § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB<br>Bewertung Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag  | § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG<br>Abzinsung mit Zinssatz von 5,5 %, ausgenommen Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit kleiner als ein Jahr und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen | Bewertung Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag<br>Verzicht auf Anpassung handelsrechtlicher Wertansätze aus Wesentlichkeitsaspekten                          |
| 22  | Rückstellungen   | § 48 Abs. 3 KomHKV<br>Bewertung Rückstellungen nach vernünftiger Beurteilung in angemessener Höhe   | § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB<br>Bewertung Rückstellungen in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Abzinsung nur, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten | § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB<br>Bewertung Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. § 253 Abs. 2 HGB Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre | § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG<br>Abzinsung mit Zinssatz von 5,5 %, keine Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen  | Bewertung Rückstellungen nach vernünftiger Beurteilung in angemessener Höhe<br>Verzicht auf Anpassung handelsrechtlicher Wertansätze aus Wesentlichkeitsaspekten |

| Nr. | Sachverhalt            | BbgKVerf/ KomHKV   | HGB  | HGB nach BilMoG   | Steuerbilanz  | Vorgaben Gesamtabschluss LHP   |
|-----|------------------------|--|--|---|---|--|
| 23  | Pensionsrückstellungen | <p>§ 48 Abs. 2 KomHKV<br/>Bewertung Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen mit Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren, Rechnungszinsfuß 5 %</p> <p>Saldierungsverbot für Deckungsvermögen (§ 47 Abs. 2 KomHKV)</p> | <p>§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB<br/>Bewertung Rentenverpflichtungen für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert</p> | <p>§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB<br/>Bewertung in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages, grundsätzlich Anwendung § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB, nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB<br/>Wahlrecht Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abuzinsen, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.<br/>(Wahlrechte im Rahmen der Umstellung auf BilMoG gem. Art. 67 Abs. 1 EGHGB)</p> <p>Saldierung mit Deckungsvermögen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB)</p> | <p>§ 6a Abs. 3 EStG Bewertung mit dem Teilwert, Rechnungszinsfuß von 6%</p>   | <p>Bewertung Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen mit Teilwert (Rechnungszinsfuß 5%)<br/>Verzicht auf Anpassung handelsrechtlicher Wertansätze aus Wesentlichkeitsaspekten</p> <p>Saldierungsverbot für Deckungsvermögen</p> |
| 24  | Abschreibungsmethoden  | <p>§ 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomHKV grundsätzlich lineare Abschreibung; ausnahmsweise degressive Abschreibung oder Leistungsabschreibung, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht</p>  | <p>§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB<br/>Wahlrecht der planmäßigen Abschreibung (linear, leistungsabhängig oder degressiv)</p>                       | <p>§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB<br/>Wahlrecht der planmäßigen Abschreibung (linear, leistungsabhängig oder degressiv)</p>  | <p>§ 7 EStG, grundsätzlich für alle Wirtschaftsgüter lineare Abschreibungen, bei beweglichen Wirtschaftsgütern Leistungsabschreibung möglich, 2009-2010: degressive Abschreibung zulässig</p> | <p>grundsätzlich lineare Abschreibung; ausnahmsweise deressive Abschreibung oder Leistungsabschreibung, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht;<br/>Bei Abweichung von der linearen Abschreibung: Anhangangabe notwendig</p>     |

| Nr. | Sachverhalt                                      | BbgKVerf/ KomHKV   | HGB  | HGB nach BilMoG   | Steuerbilanz   | Vorgaben Gesamtabschluss LHP   |
|-----|--|--|--|---|--|--|
| 25  | Nutzungsdauer                                    | § 51 Abs. 1 Satz 4 KomHKV, § 51 Abs. 2 KomHKV<br>Nutzungsdauer: maßgeblich ist wirtschaftliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Möglichkeit der Zugrundelegung der AfA-Tabelle des Innenministerium | § 253 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2<br>HGB betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, AfA-Tabelle   | § 253 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3<br>HGB betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, AfA-Tabelle  | § 7 Abs. 1 EStG<br>Gesamtdauer der Verwendung/ Nutzung, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, AfA-Tabelle | wirtschaftliche Nutzungsdauer;<br>Verzicht auf Anpassung der Nutzungsdauern aus den Einzelabschlüssen der Unternehmen      |
| 26  | außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen | § 51 Abs. 4 Satz 1 KomHKV<br>Verbot der außerplanmäßigen Abschreibung bei nur vorübergehender Wertminderung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Voraussetzung der Dauerhaftigkeit dann gegeben, wenn die Wertminderung voraussichtlich länger als die Hälfte der Restnutzungsdauer anhält (Ziff. 2.5.1 BewertL Bbg).    | § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB<br>Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung bei nur vorübergehender Wertminderung, § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB Wahlrecht auf Finanzanlagen begrenzt | § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4<br>HGB Verbot der außerplanmäßigen Abschreibung bei nur vorübergehender Wertminderung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Ausnahme Finanzanlagen | Verbot bei nur vorübergehender Wertminderung   | Verbot außerplanmäßiger Abschreibungen bei nur vorübergehender Wertminderung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens |
| 27  | Wertaufholungsgebot                              | § 51 Abs. 4 Satz 2 KomHKV<br>Wertaufholungsgebot für vorangegangene außerplanmäßige Abschreibungen des Anlagevermögens, § 51 Abs. 5 KomHKV keine Regelungen zur Wertaufholung bei Gegenständen des Umlaufvermögens   | § 253 Abs. 5 HGB Wahlrecht zur Wertaufholung für vorangegangene außerplanmäßige Abschreibungen, § 280 Abs. 1 Satz 1 HGB<br>Wertaufholungsgebot für Kapitalgesellschaften   | § 253 Abs. 5 HGB<br>Wertaufholungsgebot, Ausnahme: Geschäfts- oder Firmenwert Verbot  | Wertaufholungsgebot  | Wertaufholungsgebot (Anlagevermögen und Umlaufvermögen)  |

| Nr. | Sachverhalt   | BbgKVerf/ KomHKV       | HGB  | HGB nach BilMoG   | Steuerbilanz | Vorgaben Gesamtabschluss LHP   |
|-----|---|------------------------|--|---|--------------|--|
| 28  | Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung                    | keine Regelung, Verbot | § 253 Abs. 4 HGB Wahlrecht für Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, § 279 Abs. 1 Satz 1 HGB Verbot                      | Wahlrecht entfällt, Verbot  |              | keine Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung                     |
| 29  | außerplanmäßige Abschreibungen im Umlaufvermögen wegen zukünftiger Wertschwankungen | keine Regelung, Verbot | § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB Wahlrecht zu außerplanmäßigen Abschreibungen wegen zukünftiger Wertschwankungen im Umlaufvermögen                            | Wahlrecht entfällt, Verbot  |              | keine außerplanmäßigen Abschreibungen wegen zukünftiger Wertschwankungen im Umlaufvermögen |
| 30  | nur steuerrechtlich zulässige Abschreibungen  | keine Regelung, Verbot | § 254 HGB steuerrechtliche Abschreibungen möglich, nach § 279 Abs. 2 HGB für Kapitalgesellschaften begrenzt auf Fälle der umgekehrten Maßgeblichkeit | Regelung entfällt, Verbot von nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen |              | keine nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen  |